

# Statuten des Österr. Wasserstraßen- und Schifffahrtsvereins

Statuten des Vereins "Österreichischer Wasserstraßen- und Schifffahrtsverein",  
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1 - beschlossen von der Mitgliederversammlung  
am 12. Mai 2006 in Linz, der Vereinsbehörde angezeigt am 19.5.2006.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Wasserstraßen- und Schifffahrtsverein“ - im Folgenden ÖWSV genannt. Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine im Interesse Österreichs gelegene Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet und auf fachliche Kontakte mit dem Ausland.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, im Einvernehmen mit den an der Schifffahrt sowie an den schiffbaren Gewässern und deren Ausbau interessierten Stellen, die Einbeziehung Österreichs in ein gesamteuropäisches Wasserstraßennetz zu fördern, an den in österreichischen Interessen gelegenen legislativen und administrativen sowie wirtschaftlichen Maßnahmen bezüglich der Schifffahrt (einschließlich der Hafenvirtschaft sowie der Wechselbeziehungen zwischen Großschifffahrt, Lokalschifffahrt und Sportschifffahrt) und der schiffbaren Gewässer gegebenenfalls begutachtend mitzuwirken.

- (1) Der ÖWSV vertritt aktiv das Gesamtinteresse der Akteure der Schifffahrt in Österreich und setzt sich für eine Förderung der Schifffahrt, vor allem durch Information über den gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Nutzen der Schifffahrt und für die Setzung von schifffahrtsfreundlichen Rahmenbedingungen, ein.
- (2) Der ÖWSV analysiert neue Entwicklungen in der Schifffahrt und ist bestrebt sowohl die Mitglieder über aktuelle Anliegen umfassend zu informieren und andererseits die breite Öffentlichkeit über besondere Aktivitäten des Vereins in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der ÖWSV fördert grenzüberschreitende Kooperationen und Kontakte und setzt sich für ein internationales Informationsnetzwerk ein.
- (4) Der ÖWSV unterstützt seine Mitglieder durch qualifizierte und praxisnahe Informationen und fördert die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern.
- (5) Der ÖWSV unterstützt und fördert Aus- und Weiterbildungsinitiativen für die Binnenschifffahrt.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen orientiert. Der Statutenzweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung von Veröffentlichungen und Veranstaltungen für eine Information und Diskussion wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und ökologischer Aspekte der Verkehrsverlagerung auf die Binnenschifffahrt und damit der Donauschifffahrt als umweltfreundlichen Verkehrsträger.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für statutenmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern sowie aus
  - b) korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Ordentliche Mitglieder sind

  - a) Stifter
  - b) aktive und fördernde Mitglieder
- (2) Stifter sind Personen, die einen von der Mitgliederversammlung hierfür zu bestimmenden einmaligen namhaften Betrag leisten und vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit als solche aufgenommen werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder verpflichten sich, den Verein in besonderer Weise zu unterstützen und durch einen bestimmten jährlichen Mindestbeitrag zu fördern.
- (5) Korrespondierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, denen die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins nicht möglich ist, deren Mitwirkung an dessen Zielsetzungen jedoch aus sachlichen und persönlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Sie nehmen in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil.
- (6) Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder von denen eine besondere Förderung der Vereinsinteressen zu erwarten ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
- (7) Scheidenden Präsidenten oder Vizepräsidenten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Sie können an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teilnehmen, sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Die Zahl der Ehrenpräsidenten soll 3 nicht überschreiten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) das aktive und passive Wahlrecht in den Vorstand und zu Rechnungsprüfern
  - b) an der Mitgliederversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen
  - c) die Stellung von Anträgen in der Mitgliederversammlung über Gegenstände der Tagesordnung sowie von selbständigen Anträgen gegen zeitgerechte Anmeldung bei der Geschäftsführung
  - d) das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
  - e) das Recht auf Benützung der Einrichtungen des Vereins zur Mitgliederinformation
- (2) Aktive Mitglieder sind weiters berechtigt in Arbeitsgruppen und Initiativen des Vereins mitzuarbeiten.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
- a) den Verein und den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen
  - b) die Beiträge fristgerecht zu entrichten

### **§ 6 Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf Grund schriftlichen Antrages der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich durch Abgabe eines Aufnahmeantrages beantragt werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die jeweils gültigen Statuten anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag. Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das 2. Kalenderhalbjahr, wird nur der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. jeden Jahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Statuten, den Statutenzweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzubringen. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bzw. Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

### **§ 8 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus
- a) Mitgliedsbeiträgen und Förderungsbeiträgen,
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Inseraten,
  - c) Spenden, Subventionen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden wird angestrebt.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat, der Vorstand, die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖWSV. Er hat darüber zu wachen, dass die Beschlüsse sämtlicher Organe befolgt werden. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem ersten, und zweiten Vizepräsidenten
  - c) sechs weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den ersten und zweiten Vizepräsidenten sowie den Finanzreferenten jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Es ist das Votum sämtlicher Vorstandsmitglieder einzuholen. Die Einholung in Schriftform ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsdauer haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, Vorstandsmitglieder bis zur statutenmäßigen Höchstzahl zuzuwählen. Die Funktionsdauer derart zugewählter Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, der dann eine Neuwahl obliegt.
- (4) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn neben dem vorsitzführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (6) Die Zeichnung von Verpflichtungen des Vereins begründenden Geschäftsstücken hat grundsätzlich durch den Präsidenten oder Finanzreferenten und die Geschäftsführung zu erfolgen. Hinsichtlich Verpflichtungen bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Höchstbetrag sowie im laufenden Geschäftsverkehr, insbesondere wenn keine Verpflichtungen des Vereins begründet werden, kann die Geschäftsführung alleine rechtswirksam zeichnen.
- (7) Bei Verhinderung des Präsidenten obliegt die Vertretung dem ranghöchsten, nicht verhinderten Vizepräsidenten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Geschäftsführung und Sekretariat**

Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt der Geschäftsführung, welche vom Vorstand gewählt wird und an den Sitzungen aller Organe des Vereins teilnimmt. Die Geschäftsführung besorgt verantwortlich die anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstands. Insbesondere obliegt der Geschäftsführung die Führung eines dem Vereinsgesetz entsprechenden Rechnungswesens. Der Vorstand kann ihr im Rahmen eines Werkvertrages ein von ihr zu versteuerndes Jahreshonorar zuerkennen.

Sie hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen bzw. auf Diäten, die in keinem Fall die entsprechenden Gebührensätze im öffentlichen Dienst überschreiten dürfen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Sekretariates bedienen. Die Entlohnung hat auf Beschluss des Vorstands mittels Werkvertrag zu erfolgen.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer ist mit jener des Vorstands ident.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses innerhalb von 4 Monaten ab dessen Erstellung. Sie haben dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen sowie die Verpflichtung, mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

### **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus drei Personen besteht. Es setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Streitparteien zusammen, die innerhalb von 8 Tagen ab Aufforderung durch einen der Streitparteien vom Vorstand zu benennen sind, und einem Obmann, auf den sich die beiden Vertreter einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat das Los zu entscheiden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit.
- (2) Außer bei Rechtsstreitigkeiten sind die Entscheidungen des Schiedsgerichtes endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (3) Mitglieder, die eine Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können gem. § 7 Abs. 3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Der Beirat kann aus bis zu 20 Mitgliedern bestehen und soll sich nach Möglichkeit aus folgenden Bereichen zusammensetzen, wobei die genaue Anzahl nach Bedarf und Interesse festgelegt wird:
  - a) Vertreter der nationalen öffentlichen Verwaltung aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins
  - b) Vertreter der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, die im Rahmen der vom Verein verfolgten Ziele und Aufgaben tätig sind
  - c) Vertreter der Wirtschaftskammern Österreich, Wien, Niederösterreich und Oberösterreich
  - d) Vertreter der öffentlichen österreichischen Donauhäfen
  - e) Vertreter der verladenden Wirtschaft sowie Vertreter betroffener Wirtschaftsbereiche
  - f) Vertreter der Güterschifffahrt
  - g) Vertreter der Personenschifffahrt

- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Beirat und Vorstand ist unzulässig. Die Mitglieder des Beirates nach lit. a - g werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes während der Funktionsdauer haben die verbleibenden Beiratsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Funktionsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert, der dann eine Neuwahl obliegt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Definition und Durchführung des inhaltlichen Arbeitsprogramms. Er berät in inhaltlichen und konzeptionellen Fragen sowie in finanziellen Angelegenheiten zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (4) Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Zusätzlich muss der Beirat zusammentreten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorsitzenden eine neue Beiratssitzung anzuberaumen. In dieser neuerlichen Sitzung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und hat Ergänzungen zur Tagesordnung zu Beginn bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechtes kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied kann das Stimmrecht maximal von zwei anderen Mitgliedern übertragen werden. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies durch schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

## **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Mitglieder des Beirates.
- (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge laut Vorschlag des Vorstands.
- (3) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer.
- (5) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- (6) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach den Statuten übertragenen Angelegenheiten.
- (9) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

## **§ 17 Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten einer anderen gemeinnützigen Organisation.

## **§ 19 Publikationsorgan des Vereins**

Als Publikationsorgan des Vereins dienen der Informationsdienst „Schiffahrt und Strom“ bzw. im Bedarfsfalle Mitteilungen des Vorstands, Beirates und der Geschäftsführung.

## **§ 20 Übergangsbestimmung**

Nach Annahme dieser Statuten durch die Generalversammlung kann die nunmehrige Mitgliederversammlung noch in selbiger Sitzung die neuen Organe wählen.